

Verwaltungsgebührensatzung **der Stadt Plettenberg vom 09.07.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgende Satzungsregelungen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Plettenberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben

- a) für Leistungen, für die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) für Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Plettenberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird unmittelbar mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Gebührensschuldner haben Anspruch auf eine Quittung; bei Gebühren bis zu einer Höhe von 20 Euro soll vom Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides (über die Quittung hinaus) regelmäßig abgesehen werden. Das gilt auch für Online-Dienstleistungen.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, bereinigt Seite 570;2005 Seite 818) im Zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 08.07.2025 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg vom 04.05.2022 in der Neufassung mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg
ab 09.07.2025**

Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke schwarz/weiß bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,50 0,80
b)	Bei Format DIN A 3 für jede Seite	2,00
c)	Farbkopien und -ausdrücke DIN A 4 DIN A 3	2,00 2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	17,50
e)	Abgabe von Plots in analoger Form maßstabsunabhängig DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	15,00 17,50 20,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	6,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,50
c)	Beglaubigung von Zeugnissen: pro Beglaubigung	6,50
	Jede weitere Beglaubigung eines Zeugnisses bei Mehrfachbeglaubigungen	3,25
d)	Erteilung eines Nachweises aus archivierten Personenstandsbüchern	8,00
3.	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen je angefangene halbe Stunde	35,00
	b) Sondernutzungserlaubnisse, soweit nicht nach Tarif 3f) zu berechnen 1. Nachschauen oder Abnahmen bei Sondernutzungen für Großveranstaltungen (Kirmessen, Volksfeste, Jahrmärkte etc.), Werbung im öffentlichen Verkehrsraum und bei Sondernutzungen, die in die Substanz des Straßenkörpers eingreifen (Aufgrabungen, Verankerungen etc.)	35,00

	c)	Sonstige Bescheinigungen, sofern nicht Gebührenfreiheit gilt, je angefangene 15 Minuten	17,50
	d)	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 und / oder § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Plettenberg jede angefangene halbe Stunde	35,00
	e)	Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gem. §§ 6 und 7 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) je Bescheid (inkl. 19% Mehrwertsteuer)	40,00
	f)	Genehmigung zur Inanspruchnahme von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeindegebrauch hinaus für die Errichtung oder die Erschließung von Bauvorhaben. - je angefangene halbe Stunde (mindestens jedoch den Umfang für 3 Stunden)	35,00
4.	a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde Bewilligungen und Erklärungen der vorgenannten Art sind gebührenfrei, wenn sie im Interesse der Stadt für den Straßen-, Kanal- oder Wasserleitungsbau erforderlich sind.	35,00
5.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,50
6.		Zweitausfertigungen	
		1. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	6,50
		2. - Anfertigung von Nachdrucken von Steuer- und Gebührenbescheiden bis zu fünf Nachdrucke im selben Geschäftsvorfall	6,50
		- Für jeden weiteren Nachdruck im selben Geschäftsvorfall	2,50
7.		Fundwesen; Versicherungsbescheinigung	14,50
8.		Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	35,00
9.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Untersuchungen, Bauleitungen, Abnahmen, Planungen, Planerstellungen, Beratungs-, Unterstützungs-, und Kontrollleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	29,00

	Erfordert zu Tarifstelle 9 die Handlung (§ 2, Absätze 1 und 2) einen größeren Aufwand oder betrifft die Handlung mehrere Verwaltungsbereiche, kann anstatt der Gebührenfestsetzung nach den Stundensätzen eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 der Satzung festgesetzt werden.	
10.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr/ Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung je angefangene halbe Stunde	35,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen, und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, und Wiederherstellungsarbeiten bei Schäden, die durch Dritte entstanden sind je angefangene halbe Stunde	35,00
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	35,00
13.	Aktenanforderung (Hausakte, archiviert) Akteneinsicht in Diensträumen je Akte je weiteren zur selben Hausakte gehörenden Bandes zzgl. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	17,50 6,00
14.	Bauaktenarchiv a) Digitalisierung von Aktenbänden aus dem analogen Bauaktenarchiv und Bereitstellung als PDF-Datei – je Band (Aktenzeichen im Archiv) b) Digitalisierung von Aktenbänden aus dem analogen Bauaktenarchiv – soweit im Zuge der digitalen Bearbeitung eines Antrages nach BauO NRW 2018 (Bauantrag etc.) erforderlich – zusätzlich zu den Gebühren für die Bescheidung – je Band c) Bereitstellung von bereits digitalisierten Aktenbänden als PDF-Datei – je Band d) Aushändigung der bereits digitalisierten analogen Aktenbände, Gebühr ggf. zusätzlich zur Digitalisierung nach Buchstabe a) und b) – je Band Von der Erhebung der Gebühr unter Nr. 14 a) und c) kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	50,00 € 35,00 € 25,00 € 15,00 €
15.	Personenstandsrechtliche Amtshandlungen a) Standesamtliche Eheschließung 1. Trauung außerhalb der Dienstzeiten, nach Vereinbarung, Zusatzgebühr 2. Trauung außerhalb der Dienstzeiten, am Wochenende (in der Regel samstags), nach Vereinbarung, Zusatzgebühr b) 1. Ausstellen von Bescheinigungen und Urkunden soweit keine höhere Gebühr festgesetzt wird	 105,00 120,00 12,00

	2. Ausgestellte Zweitausfertigung je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung jeweils zuzüglich	6,00
c)	Beurkundung von personenstandsrechtlichen Erklärungen	35,00
d)	Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalls	12,00
e)	Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung einer Geburt	12,00
f)	Anträge für die Durchführung des Verfahrens für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00
g)	Auskunft aus dem Personenstandsregister oder der Sammelakte	12,00
h)	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	58,00
i)	Eheschließung (anderes Standesamt)	58,00
j)	Ehevoraussetzung	58,00
k)	Ehevoraussetzungen Auslandsbeteiligung	92,00
l)	Eidesstattliche Versicherung	29,00
m)	Nachbeurkundung Eheschließung / Geburt	58,00
n)	Nachbeurkundung Sterbefall	29,00
o)	Suche eines Eintrags	29,00
16.	Leichenpass	29,00
17.	Meldewesen	
a)	Meldebescheinigung	10,00
b)	Melderegisterauskunft einfach	15,00
c)	Melderegisterauskunft erweitert	20,00
d)	Selbstauskunft SteuerID	6,50
18.	Sicherstellung eines Fundtieres Aufbewahrung eines Fundtieres	29,00 15,00 pro Tag
19.	Wohnraumförderung	
a)	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	20,00
b)	Ausübung eines Besetzungs- oder Benennungsrechts nach § 17 Abs. 3 WFNG NRW	20,00
c)	Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 7 WFNG NRW	20,00

d)	Erteilung einer Freistellung für im Einzelnen bestimmten Wohnraum (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW) je Wohnung	30,00
e)	Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 21 Abs. 2 WFNG NRW je Wohnung	30,00
f)	Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Abs. 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung	200,00
g)	Auskunftserteilung nach § 16 Abs. 4 WFNG NRW	5,00
h)	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zum Ansatz von Zinersatz und von erhöhten Erbbauzinsen gem. §§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen wird	100,00
i)	Bestätigung des Endtermins der Zweckbindung von Wohnraum nach § 24 Abs. 1 Alt. 2 WFNG NRW	5,00
j)	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	20,00
20.	Mehrwertsteuer / Verpackungs- und Portokosten - Generalklausel - Soweit die vorgenannten Leistungen und Tätigkeiten der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz zusätzlich der Gebühr erhoben. Falls städt. Leistungen versendet werden, sind zusätzlich die tatsächlich ermittelbaren Verpackungs- und Portokosten zu berücksichtigen.	allgemein